

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Band: 28 (1945)
Heft: 5

Artikel: Das neue bernische Kirchengesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue bernische Kirchengesetz

Am 6. Mai hat das Bernervolk sich an der Urne über das neue »Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens« zu entscheiden. Das bis anhin geltende datiert vom 18. Januar 1874, ist also 70 Jahre in Kraft gewesen. In diesen 70 Jahren hat sich verschiedenes gewandelt. Man erachtete den Augenblick für gegeben, das bisher Erreichte, geschriebenes und ungeschriebenes Recht, in einem neuen Gesetze zu verankern.

Für uns Dissidente ist die Stellungnahme zum Gesetz im vorneherein gegeben. Wir werden, als Befürworter einer Trennung von Staat und Kirche, ein unzweideutiges *Nein* in die Urne legen.

Die staatlichen Aufwendungen für die drei Landeskirchen betragen, um einige Stichzahlen zu nennen, im Jahre

1900	991 000 Franken
1910	1 255 000 »
1920	2 039 000 »
1930	2 655 000 »
1943 (inkl. Teuerungszulagen)	2 826 610 »

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes werden sich die Auslagen für die »tote Hand« — die allerdings wiederum nicht tot ist, als daß sie nicht nehmen könnte — weiter erhöhen.

Daß sich der Staat Bern, der schon heute annähernd 3 Millionen Franken aus den Steuergeldern der Kirche zuwendet, auch ein gewisses Mitspracherecht sichern will, ist nach unserem Dafürhalten nicht mehr als recht und billig. Wenn schon keine Trennung von Staat und Kirche möglich ist, weil sich die Kirche einer Trennung widersetzt, so ist das Mitspracherecht das wenigste. Dies ist aber einigen Pfarrherren der sog. »positiven Richtung« zu viel. Der Staat sollte nach ihrem Dafürhalten der Kirche gegenüber nur Pflichten haben, aber keine Rechte. Das Geld möchte man haben, aber von einer Mitsprache und Ueberwachung will man dort nichts wissen. Unter dem Titel »gegen das neue bernische Kirchengesetz« meldet der Evangelische Pressedienst (Bund, Nr. 156 vom 5. April):

»In der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern macht sich eine starke Strömung geltend gegen das neue Kirchengesetz, das im Monat Mai zur Volksabstimmung kommt. Bereits sind von positiver Seite einige Schriften erschienen, so 'Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern und das neue Kirchengesetz' von Prof. D. A. Schädelin, 'Warum wir das neue Gesetz verwerfen' von Pfr. Dr. E. Blum, 'Eine Materialsammlung zum neuen Kirchengesetz' von Pfr. H. Rosin und ein kurzgefaßtes Flugblatt. Mit der Verwerfung des Gesetzes bekämpfen die Gegner, wie es im Flugblatt heißt: 1. Die Einnischung des Staates in die inneren Angelegenheiten der reformierten Kirche. 2. Die Zerspaltung der Kirche durch die gesetzliche Verankerung des Richtungs-wesens.«

Nichts einfacher als das, die »Einnischung des Staates in die inneren Angelegenheiten der reformierten Kirche« von sich ferne zu halten. Wir nennen das Ansinnen der »positiven Theologen« eine Unverfrorenheit, wenn sie nicht gleichzeitig so viel Charakter und Sauberkeit aufbringen, um auch auf die staatlichen Gelder zu verzichten. Das tun sie aber wohlweislich nicht!

Die »positive Seite« darf unserer Unterstützung für die Ver-

werfung des Gesetzes sicher sein, wenn auch nicht aus den gleichen Gründen. Das einzig Richtige ist und bleibt die Trennung von Staat und Kirche. Wir verweisen bei diesem Anlaß erneut auf die treffliche Schrift von Dr. Hermann Gschwind »Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung«, die durch unsere Literaturstelle, Bahnpostfach 2141, Zürich, bezogen werden kann (Preis Fr. 1.20).

Wir machen uns zwar keine Illusionen, denn das Gesetz wird trotz der »Positiven« und der Freidenker angenommen, nachdem alle Parteifractionen im bernischen Großen Rat es zur Annahme empfehlen. Gleichwohl bitten wir alle Gesinnungsfreunde und Leser im Kanton Bern, sich an dieser Abstimmung zu beteiligen und ein kräftiges **Nein** in die Urne zu legen. —ss.

Hall und Widerhall

Zweierlei Ostern

Die »Schweizerische Radio-Zeitung« (Nr. 13) hat zu Ostern wieder einmal mehr, als es ohnehin schon geschieht, ihr Christentum hervorgekehrt und unter dem Titel »Zweierlei Ostern« den Jesuiten Hans-Urs von Balthasar auf das Christenvolk abgelassen. Zu Weihnachten war es der Freiburger Professor Dr. Xaver von Hornstein, der dem mehrheitlich protestantischen Schweizervolk — und ganz offenbar auch den mehrheitlich protestantischen Lesern der Radiozeitung — seine Weihnachtsbetrachtungen auftrug (siehe »Freidenker« Nr. 2, 1945, S. 13). Zu Ostern ist es nun Hans-Urs von Balthasar! Die Rekatholisierung der Schweiz ist auf dem besten Wege und macht zusehends größere Fortschritte.

Wir wissen nicht, wer hier zuständig ist, ob eine Kommission oder lediglich die Redaktion der Radiozeitung. Tatsache ist, daß in der Radiozeitung der Katholizismus die große Geize spielt und daß sich die Protestanten gottergeben mit dieser Tatsache abfinden.

Nicht, daß wir der Meinung wären, die Ausführungen des Hans-Urs von Balthasar wären etwas Besonderes und etwas spezifisch Gefährliches. Es sind Sprüche, wie sie uns jeder Theologe ohne besondere Anstrengung vorspricht. Wenn wir uns gegen diese Praktiken verwahren, so lediglich darum, weil der Artikel aus der Feder eines Jesuiten stammt, der gemäß Artikel 51 der Bundesverfassung weder in der »Schweizerischen Radio-Zeitung«, noch am Schweizer Radio etwas zu suchen hat. Es dürfte Hans-Urs von Balthasar vorläufig genügen, daß er als Studentenseelsorger in Basel wirken kann. In der in Vorbereitung befindlichen Jesuitennummer werden wir uns näher mit seinem Wirken befassen.

Politisches nach Luzerner Art

Unter diesem Titel bringt der »Bund« (Nr. 167) eine Korrespondenz, die auszugsweise hier wiedergegeben zu werden verdient:

»P. Die Luzerner Politik trieb von jeher Blüten eigener Art. Das ist auch jetzt wieder der Fall. Eine Polemik zwischen den Blättern der katholisch-konservativen und sozialdemokratischen Richtung brachte eine überlebt geglaubte konservative Agitationsart an den Tag. Eine Baugenossenschaft, die nicht etwa nur Liegenschaften baut, um der katastrophalen Wohnungsnot abzuhelfen im Familienschutz-Kanton, sondern sich auf den Kauf von Liegenschaften verlegt, verpflichtet die Mieter gemäß den Statuten auf ein Abonnement des katholisch-konservativen »Vaterland«. Diesen politischen Zwang versucht man auch anzuwenden gegenüber Mietern, die teilweise seit Jahrzehnten in neu erworbenen Miethäusern wohnen. Mit Recht stellt ein Mitarbeiter des »Luzerner Tagblatt« fest, daß es offenbar Kreise gebe, bei denen der in der Bundesverfassung verankerte Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht sehr hoch im Kurs zu stehen scheint.

Ein katholisches Pfarramt nimmt in einem Lokalblatt zur Sammlung für die Schweizer Spende Stellung, die es natürlich empfiehlt, aber Zuwarten mit dem Geben empfiehlt, weil später ähnliche Sammlungen veranstaltet werden. Man möge jetzt noch nicht alles »Pulver« verschießen. Das Spenden und Sammeln werde größere Freude machen, wenn man wüßte, wen man unterstützte.